

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) Ihnen in Drucksache Nr. 7 vorliegenden Antrag gestellt, der darauf hinausgeht, für das Königreich Sachsen eine Neuordnung der Wegegesetzgebung hervorzubringen.

Wie kommen wir dazu, diese Neuordnung der Königlich Sächsischen Wegegesetzgebung zu verlangen? Ich hatte mir vorgenommen, das ausführlich hier zu begründen. Mit Rücksicht aber auf die vorgeschrittene Zeit will ich meine Ausführungen nach aller Möglichkeit abkürzen und nur ganz kurz Ihnen das andeuten. Wir kommen dazu, weil die Entwicklung der Praxis sich ganz anders gezeigt hat, als die Entwicklung der Gesetzgebung. Was gilt und wie ist das, was gilt in Bezug auf Wegegesetzgebung bei uns im Königreiche Sachsen? Wie sich die Wegegesetzgebung gestaltet hat, das ist sehr schön ausgeführt in einer Abhandlung, die der Herr Referendar Herbert Schelcher in der Fischerschen Zeitschrift in Band 31 hat erscheinen lassen und wo auf S. 6 in treffender Weise die ganze Entwicklung der Wegerechtsentwicklung dargestellt ist. Es ist hier nachgewiesen, daß von den alten deutschrechtlichen Genossenschaften her die Wegeunterhaltung und die Wegehoheit ausging und daß diese Wegehoheit des Vorsitzenden der Genossenschaften sich nach und nach mit dem Ausbau des Staates zur Wegehoheit des Staates ausgebaut hat. Im Verfolg dieser Entwicklung hat dann der sächsische Staat zum ersten Male im Jahre 1781 in dem sogenannten „Wegebaumanandat Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen den Straßenbau in dero Landen betreffend, ergangen zu Dresden 1781“, diese Materie geordnet.

Dieses Wegebaumanandat ist zum größten Teil noch heute Gesetz, und wenn wir die lange Dauer des Gesetzes, 133 Jahre, für die Güte des Gesetzes in Anspruch nehmen können, so möchte ich doch sagen, daß mit Rücksicht auf die Sprache, die das Gesetz führt — es beginnt mit den Worten: „Was maßen da wir bei unserer usw.“ und beginnt in Caput 1 mit dem schönen Worte: „Dieweilen“ —, ich mich dieser Sprache anschließen möchte und sagen:

„Wasmaßen das Gesetz so sehr alt ist, dieweilen wird es Zeit, an eine Neuordnung seiner Grundsätze zu gehen.“

Der sächsische Staat hat schon einmal eine Neuordnung der Grundsätze, aber nicht in vollem Umfange, unternommen, und das hat zu dem Wegebaugesetze vom 12. Januar 1870 geführt. In diesem Wegebaugesetze vom 12. Januar 1870 ist nicht der gesamte Wegebau für das Königreich Sachsen geordnet worden, sondern es sind nur die Verhältnisse geordnet worden, die die öffentlichen, aber nicht staatlichen Wege betreffen.

Meine sehr verehrten Herren! Als in den 60er Jahren (C) des vergangenen Jahrhunderts durch Anträge unserer Zweiten Ständekammer zum ersten Male darauf hingewiesen wurde, wie sehr das sächsische Wegerecht einer Verbesserung bedürftig sei, da hat die Königlich Staatsregierung sich bewogen gefunden, im Jahre 1869 dem Landtage einen Gesetzentwurf für ein neues Wegebaugesetz vorzulegen. Aber die sächsische Staatsregierung hat diesen Entwurf nicht als eine endgültige und definitive Regelung des sächsischen Wegebaues angesehen, sondern sie hat, wie aus dem Berichte, der damals an die Zweite Ständekammer erstattet worden ist, klar und deutlich hervorgeht, das Gesetz nur als ein interimistisches Gesetz betrachtet und hat im Einverständnis mit der Zweiten Ständekammer geglaubt, sie müsse die Wegeverhältnisse zunächst einmal regeln und könne dann, wenn die neuen Bezirksverbände und die neue Bezirksgesetzgebung eingeführt ist, endgültig an die Regelung der Materie herantreten. In diesem Sinne ist das Gesetz von 1870 aufgefasset worden. Wenn ein provisorisches Gesetz sich 42 Jahre lang erhalten kann, so ist das auch wieder ein Zeichen für die Güte des Gesetzes, und wir können im großen und ganzen nicht unzufrieden sein mit der Art und Weise, wie das sächsische Wegerecht für damals geregelt worden ist. Aber in der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse so außerordentlich geändert, daß wir heute (D) mit der Wegegesetzgebung unter keinen Umständen mehr zufrieden sein können.

Auch die Literatur, die sich über das sächsische Wegerecht ergeben hat, ist durchaus keine umfangliche. Sie ist verstreut in einzelnen Sonderwerken. Das erste Werk darüber ist vom Stadtrate Ludwig Wolf in Leipzig erschienen und bringt die Gesetzgebung über den Wegebau und die Expropriation im Königreiche Sachsen. Dann enthält eine Abhandlung in § 71 in dem Werke des Amtsrichters Dr. Kloß über das sächsische Landes- und Privatrecht einige größere Gesichtspunkte für die Beurteilung des sächsischen Wegerechts. Hierzu kommt die schon genannte Schelchersche Arbeit und dann der Kommentar von Haebler. Erst in allerneuester Zeit ist wiederum in der genannten Fischerschen Zeitschrift, und zwar in Band 43 Heft 1 und 2, von Herrn Privatdozenten Rormann eine ausführliche und, wie mir scheint, außerordentlich tüchtig und gut ausgearbeitete Abhandlung erschienen, die die Grundzüge des sächsischen Wegerechts feststellt. In dieser Abhandlung steht ein bitteres Urteil über die rechtlichen Grundlagen. Es heißt da, daß der Zustand der Rechtsquellen im Königreiche Sachsen mangelhaft sei, und wir müssen uns diesem Urteile mit Rücksicht auf die Zeit des Erlasses der Gesetze und mit